

Verordnung über die provisorischen Tarife des Freiburger Netzwerks für psychische Gesundheit (FNPG)

vom 16.04.2013 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2013)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

in Erwägung:

Bis zur Genehmigung oder Festsetzung der definitiven Tarife setzt der Staatsrat provisorische Tarife fest, damit die Leistungserbringer ihre Leistungen in Rechnung stellen können.

Die provisorischen Tarife wirken sich nicht auf das Genehmigungsverfahren oder die Festsetzung der definitiven Tarife 2012 und 2013 aus.

Die Vertragsparteien wurden aufgefordert, ihre grundsätzliche Haltung zu den provisorischen Tarifen darzulegen.

Sollten sich die provisorischen Tarife von den definitiven unterscheiden, so bleiben Kompensationszahlungen zwischen den Leistungserbringern und den Krankenversicherern oder dem Staat vorbehalten.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die provisorischen Tarife für psychiatrische Spitalaufenthalte sind Tagespauschalen und werden wie folgt festgesetzt:

- a) Tagespauschale für die ersten 180 Spitaltage:
 1. tarifsuisse: Fr. 720
 2. Helsana, Sanitas, KPT: Fr. 731.50
 3. Andere Versicherer: Fr. 720
- b) Tagespauschale ab dem 181. Spitaltag:
 1. tarifsuisse: Fr. 502
 2. Helsana, Sanitas, KPT: Fr. 502

3. Andere Versicherer: Fr. 502

² Der Eintrittstag sowie jeder weitere Tag des Spitalaufenthalts gelten als Spitaltage und können verrechnet werden. Der Austrittstag kann nicht verrechnet werden. Im Falle einer Verlegung kann der Verlegungstag nicht verrechnet werden, es sei denn, er falle mit dem Eintrittstag zusammen.

³ Verlässt eine Patientin oder ein Patient während eines Spitalaufenthalts das Spital für 24 Stunden oder länger (administrativer Urlaub), so gilt sowohl der Tag des Urlaubsantritts als auch der Tag der Rückkehr als ganzer Spitaltag. Die Tage zwischen dem Tag des Urlaubsantritts und dem Tag der Rückkehr können nicht verrechnet werden.

Art. 2

¹ Die provisorischen Tarife für tagesklinische Behandlungen sind Tagespauschalen und werden wie folgt festgelegt:

- a) Tagespauschale:
 - 1. tarifsuisse: Fr. 195
 - 2. Helsana, Sanitas, KPT: Fr. 215
 - 3. Andere Versicherer: Fr. 215

² Es wird das System des «tiers payant» angewendet.

Art. 3

¹ Werden aufgehoben:

- a) die Verordnung vom 14. Februar 2012 über die provisorischen Tarife der Spitäler und Geburtshäuser (SGF 822.0.36);
- b) die Verordnung vom 23. April 2012 über die provisorische Tagespauschale für tagesklinische Behandlungen in der Psychiatrie (SGF 842.1.22).

Art. 4

¹ Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
16.04.2013	Erlass	Grunderlass	01.01.2013	2013_026

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	16.04.2013	01.01.2013	2013_026